

Fragen und Antworten zur Fortbildungspflicht



Das persönliche Punktekonto, das die zahnärztliche Fortbildung belegt, rückt alle fünf Jahre in den Fokus der Aufmerksamkeit, denn dann ist der Nachweis bei der KZVB fällig. Was muss beachtet werden? Was ist anrechenbar? Wie wird das Literaturstudium bewertet? Diese und andere wichtige Fragen haben wir mit den entsprechenden Antworten für Sie zusammengestellt.

Frage	Antwort
Wer muss Fortbildungspunkte nachweisen?	Alle zugelassenen, ermächtigten und angestellten Zahnärzte
Müssen Assistenten auch Fortbildungspunkte nachweisen?	Nein, Assistenten (Vorbereitung, Entlastung) sind von der Fortbildungspflicht ausgenommen.
Müssen Vertreter auch Fortbildungspunkte nachweisen?	Nein, Vertreter sind von der Fortbildungspflicht ausgenommen.
In welcher Höhe müssen die Fortbildungspunkte nachgewiesen werden?	125 Punkte in fünf Jahren
Wie viele Fortbildungspunkte muss ich erbringen, wenn ich nicht vollzeit- sondern teilzeitbeschäftigt bin?	Ebenfalls 125 Punkte in fünf Jahren
Wie kann ich die erforderlichen Punkte bekommen?	Es können pro Fortbildungsjahr zehn Punkte für das Selbststudium (z.B. Lesen von Fachliteratur) ohne Nachweis angerechnet werden. Weiterhin kann die Punktezahl durch Fortbildungsangebote erreicht werden.
Gibt es eine Fortbildungsnummer?	Nein, eine sogenannte einheitliche Fortbildungsnummer gibt es nur im ärztlichen Bereich.

Führt die KZVB ein Fortbildungskonto?	Nein, wir haben keinen Einblick auf Ihren Punktestand.
Können die Punkte für das Lesen von Fachliteratur im Voraus errechnet werden?	Nein, nur bis zum jeweils laufenden Jahr. In fünf Jahren sind maximal 50 Punkte anrechenbar.
Können überschüssige Punkte vom vorigen Zeitraum in den nächsten Zeitraum übertragen werden?	Nein, es können nur Punkte, die im aktuellen Zeitraum erbracht wurden, angerechnet werden.
Werden Fortbildungspunkte für Fortbildungen, die ich während der Assistenzzeit besucht habe, anerkannt?	Nein. Assistenz Zahnärzte unterliegen nicht der Fortbildungspflicht. Es können nur Fortbildungspunkte angerechnet werden, die innerhalb des Zeitraumes erbracht werden, in dem der Zahnarzt fortbildungsverpflichtet ist.
Wie wird der Zeitraum berechnet?	Ab Beginn der Zulassung bzw. des Angestelltenverhältnisses
Hat jeder einen persönlichen Zeitraum?	Ja
Wie erfahre ich meinen Zeitraum?	Grundsätzlich beginnt der Zeitraum mit Zulassung bzw. Anstellung. Jeder erhält sechs Monate und gegebenenfalls drei Monate vor Ablauf der Frist ein persönliches Schreiben.
Was passiert beim Wechsel von Zulassung zum Angestelltenverhältnis bzw. umgekehrt?	Sollte der Wechsel ohne Unterbrechung erfolgen, läuft der Zeitraum weiter. Ansonsten wird der Zeitraum um die Unterbrechung verlängert.
Was passiert, wenn die Zulassung aufgrund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses ruht?	Bei einem Ruhen verlängert sich der Zeitraum um die Zeit des Ruhens. Punkte, die während der „Ruhezeit“ gemacht werden, können nicht angerechnet werden.
Was passiert, wenn das Anstellungsverhältnis aufgrund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses ruht?	Auch hier verlängert sich der Zeitraum um die Zeit des Ruhens. Punkte, die während der „Ruhezeit“ gemacht werden, können nicht angerechnet werden.
Unterliege ich während Mutterschutz und Elternzeit der Fortbildungspflicht?	Sobald die Zulassung/Anstellung beendet wurde oder ein Ruhen genehmigt ist, unterliegen Sie nicht mehr der Fortbildungspflicht.
Wie wird der Nachweis erbracht?	Auf der Internetseite der KZVB steht das entsprechende Nachweisformular zur Verfügung: www.kzvb.de/zahnarztpraxis/fortbildung
Müssen Kopien der Teilnahmebestätigungen mit eingereicht werden?	Nein, zunächst nicht. Erst auf Anforderung.
Was passiert, wenn der Nachweis erbracht wurde?	Die KZVB stellt Ihnen eine Bestätigung über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung aus.
Wie lange müssen die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Fortbildungskursen aufgehoben werden.	Die Belege bzw. Bescheinigungen sind nach Abschluss des Fünfjahreszeitraumes noch mindestens ein Jahr nach Mitteilung an die KZVB aufzubewahren.
Wie werden die Veranstaltungen bewertet?	Siehe Punktebewertung von BZÄK/DGZMK unter www.kzvb.de/zahnarztpraxis/fortbildung
Werden im Ausland gemachte Fortbildungskurse anerkannt?	Ja, auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn sie den Leitsätzen der BZÄK/DGZMK zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß der oben genannten Punktebewertung bewertet.
Was passiert, wenn der Fortbildungsnachweis nicht erbracht wurde?	Nach Ablauf der Frist wird Ihr Honorar im ersten Jahr um zehn Prozent und danach um 25 Prozent gekürzt. Danach können sogar unter Umständen ein Zulassungsentzug bzw. ein Widerruf der Genehmigung für angestellte Zahnärzte drohen.
Können Punkte, die ZFA erworben haben, bei einem Zahnarzt angerechnet werden?	Nein